

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.06.1994

Geschäftszahl

90/12/0291

Rechtssatz

Durch das die Organisationsstruktur der Universitäten neu regelnde UOG ist es zu keinen unter dem Gesichtspunkt des § 30a Abs 1 Z 2 GehG maßgeblichen Änderungen der Aufgaben des Dekanatsleiters gekommen, die zu einem höheren Anforderungsprofil für diese Funktion geführt hätten.